

# **Satzung**

## **der Gemeinde Hürtgenwald**

### **zur Abrundung des mit der Satzung vom 24.04.1995 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteils Vossenack**

Aufgrund von §34 Abs. 4 Ziffer 1 in Verbindung mit §34 Abs. 4 Ziffer 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der rat der Gemeinde Hürtgenwald in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Abgrenzung**

---

Die im beigefügten Grundkartenausschnitt gekennzeichnete Fläche aus der Parzelle Gemarkung Vossenack, Flur 2, Nr. 283 und 285 (teilweise) wird in den mit Satzung vom 24.04.1995 festgelegten, im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vossenack einbezogen.

Der Grundkartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Beseitigung von Niederschlagswasser**

Das Niederschlagswasser wird der vorhandenen Mischwasserkanalisation zugeführt.

#### **§ 3**

#### **Zweck der Satzung**

Die Satzung hat den Zweck, dass in ihrem Geltungsbereich die Möglichkeit zur Bebauung eröffnet wird. Hierbei werden gemäß §34 BauGB nur solche Vorhaben genehmigt, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

#### **§ 4**

#### **Art der Nutzung: Mischgebiet**

Gemäß § 34 (4) BauGB in Verbindung mit §9 BauGB wird für die Grundstücksflächen Nr. 283 und 285 (teilweise) Mischgebiet gemäß §6 BauNVO festgesetzt.

## § 5 Wasserschutzgebiet

Die Wasserschutzzone III (Wehebachtalsperre) wird nachrichtlich in die Satzung übernommen.

## § 6 Eingriffsregelung

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind bei der Errichtung von Vorhaben auf den Grundstücksflächen Nr. 283 und 285 (teilweise) durchzuführen:

10 % der Grundstücksflächen sind mit Bäumen (mit einem Anteil von 5-10 % am Gesamten) und Sträuchern der Gehölzliste (siehe Anhang) vollflächig zu bepflanzen. Zu verwenden sind mindestens 7 verschiedene Gehölzarten in Gruppen zu 3-7 je Art, wobei keine einen Anteil von 20 % der zu pflanzenden Gehölze überschreiten darf. Die Gehölze sind im Übergang zur offenen Landschaft auf zusammenhängenden Flächen anzuordnen. Die Breite der Pflanzflächen darf 5 m nicht unterschreiten. Die Gehölze sind durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten.

Die verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gartenfläche zu gestalten.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Anlagen:** Zu dieser Satzung gehören:

- Satzungstext
- Gehölzliste/ Bilanzierung (Ausgleichsmaßnahmen)
- Kartendarstellung M. 1: 5000
- Begründung zur Satzung
- Lärmgutachten, Ing.-Büro Henrich v.23.10.00

### **Hinweise:**

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung: Auf die Regelungen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. §7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß §7 Abs.6 GO NW wird daraufhingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung der Gemeinde Hürtgenwald nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den .04..10..2002

(Buch)  
Bürgermeister

# GEMEINDE HÜRTGENWALD

Ortsteil Vossenack

## Abrundungssatzung

gemäß §34 (4) Nr. 1+3 BauGB

WSZ III      Wasserschutzzone III

Grenze des  
Satzungsgebietes

Darstellung auf der Grundlage  
der Deutschen Grundkarte  
mit Genehmigung der  
Katasterbehörde    Daten Nr. 7199



Stadtplanung Zimmermann GmbH  
Linzer Straße 31 - 50939 Köln  
Tel.: 0221 41-1011-0, Fax: 41-10 11-29

